



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplanes für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 24. Juli, 22. August und 25. September, 8. Oktober 2020, insbesondere Artikel 23;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

In der Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig evaluiert wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich gemäß dem Bericht der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 7. Oktober 2020 in Alarmstufe 4, das heißt die höchste Alarmstufe eingestuft wurde;

In der Erwägung, dass die föderalen epidemiologische Analysen eine große Verbreitung der Fälle auf dem gesamten Gebiet der Wallonie zeigen;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, den Tätigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, bei denen ein hohes Risiko der Weiterverbreitung des Virus besteht, aufgrund des Risikos von zu engen Kontakten zwischen Personen und bei Zusammenkünften von zu vielen

Menschen, wo es offensichtlich schwierig ist, dafür zu sorgen, dass die räumlichen Abstände und die anderen Barrieregesten eingehalten werden;

In der Erwägung, dass dieses Risiko bei Zusammenkünften am Rande von Sportveranstaltungen, insbesondere in Infrastrukturen wie Garderoben, Cafeterias und Getränkeständen, besonders groß ist;

In der Erwägung, dass die Ansteckung offensichtlich durch Verhaltensweisen begünstigt wird, bei denen Barrieregesten und -maßnahmen ignoriert werden, wie es bei Zusammenkünften in der Nähe von Orten an denen Alkohol konsumiert wird, beobachtet wurde;

In der Erwägung, dass der Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen ebenfalls Zusammenkünfte begünstigt, die die Beachtung der Barrieregesten gefährden;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung der von der Wissenschaft zu diesem Zeitpunkt beschriebenen Ansteckungsdauer und der erforderlichen Dauer, bis eine Vorbeugungsmaßnahme Wirkung zeigt; dass eine wöchentliche Bewertung der getroffenen Maßnahmen erfolgen wird;

In Erwägung des Artikels 21bis, Abs. 2, Nr. 10 und insbesondere des Artikels 23 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020, der vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, er zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, die die Situation erforderlich macht;

In Erwägung des Beschlusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 16. Oktober für die Sektoren Jugend und Sport zum Code Orange überzugehen;

In der Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Gegenstand einer vom Rest der Provinz Lüttich unabhängigen epidemiologischen Analyse ist;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Alkoholkonsum in öffentlichen Räumen und auf öffentlichen Straßen

Artikel 1. Bei allen Veranstaltungen, die keinem sektoriellen Protokoll im Sinne von Artikel 1, Nummer 3 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 unterliegen, ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlicher Straße bzw. in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen verboten.

Abschnitt 2: Sportliche und kulturelle Tätigkeiten, Zusammenkünfte

Artikel 2. Von Vereinen gelegentlich und ohne fest angestelltes Personal betriebene Kantinen, Cafeterias oder sonstige Schankstätten können nur unter den folgenden Bedingungen geöffnet werden:

Die Bestimmungen des Horeca-Protokolls werden eingehalten.

Alkoholische Getränke dürfen weder ausgeschenkt noch konsumiert werden.

Spätestens 45 Minuten nach Ende der Vereinsaktivität werden die Räumlichkeiten geschlossen.

Der Verein bestimmt in seiner Mitte einen COVID-19-Verantwortlichen, der mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 sowie der anwendbaren sektoriellen Protokolle beauftragt ist. Der Verein teilt dem Bürgermeister der Gemeinde des Ortes, in dem die Vereinsaktivität abgehalten wird, per E-Mail den Namen und die Kontaktangaben des Betreffenden mit. Jegliche Aktivität darf nur in Anwesenheit des COVID-19-Verantwortlichen oder eines durch diesen schriftlich bevollmächtigten Vertreters stattfinden.

In Abweichung von Absatz 1:

1. sind Einrichtungen gewerblicher Horeca-Betriebe, die dem sektoriellen Horeca-Protokoll unterliegen, von den dort aufgeführten Einschränkungen ausgenommen;
2. sind private Zusammenkünfte in geschlossener Gesellschaft in Kantinen, Cafeterias oder sonstigen Schankstätten erlaubt, wenn sie gemäß den Bestimmungen des sektoriellen Horeca-Protokolls durchgeführt werden.

Abschnitt 3: Ausführung

Artikel 3. Vorliegender Erlass betrifft ausschließlich die 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Er betrifft nur die Gemeinden des Gerichtsbezirks Eupen.

Artikel 4. Die von vorliegendem Erlass betroffenen Gemeindebehörden und Polizeidienste sind beauftragt, für seine Anwendung zu sorgen.

Artikel 5. Vorliegender Erlass tritt am 16. Oktober 2020 um 10 Uhr in Kraft und ist bis einschließlich 8. November 2020 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten, sowie an allen Orten, an denen sportliche Aktivitäten stattfinden, ausgehängt.

Artikel 6. Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen sowie einer Geldstrafe von 26 € bis 200 € oder einer dieser Strafen geahndet. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 7. Vorliegender Erlass wird per E-Mail zugestellt.

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister des Gerichtsbezirks Eupen mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die lokalen Polizeizonen des Gerichtsbezirks Eupen,
- c. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen,
- d. den Prokurator des Königs in Eupen

2. zur Information an:

- e. den Premierminister,
- f. den föderalen Minister der Sicherheit und des Innern,
- g. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- h. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- i. die Ministerin für Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- j. das nationale Krisenzentrum,
- k. das Provinzkollegium von Lüttich,

Artikel 10. Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33 oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 15. Oktober 2020



Catherine Delcourt
Diensttuende Gouverneurin der Provinz Lüttich